

**2. Änderungsvereinbarung
zur
Vereinbarung
nach § 21 Abs. 7a KHG
zum Verfahren des Nachweises für die Ausgleichszahlungen
nach § 21 Abs. 2b KHG
(3. Ausgleichszahlungsvereinbarung)**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

vom 08.04.2022

Präambel

Mit der vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser wird der Zeitraum für die Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bis zum 18. April 2022 verlängert. Die 3. Ausgleichszahlungsvereinbarung wird daher entsprechend angepasst.

Artikel 1

Die Vereinbarung nach § 21 Abs. 7a KHG zum Verfahren des Nachweises für die Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 2b KHG (3. Ausgleichszahlungsvereinbarung) vom 21.12.2021 (zuletzt geändert durch die Änderungsvereinbarung vom 10.01.2022) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „19.03.2022“ durch die Angabe „18.04.2022“ ersetzt.
2. In der Anlage wird die Angabe „19.03.2022“ durch die Angabe „18.04.2022“ ersetzt.

Artikel 2

Die Vereinbarung tritt am 20.03.2022 in Kraft.

Berlin, Köln, 08. April 2022

GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten Krankenversicherung

Deutsche Krankenhausgesellschaft